

16. IX. 1916

3

(Finanzielle Kriegsmassnahmen Deutschlands gegenüber Rumänien.) Aus Berlin wird uns telegraphiert: Die Kommandantur von Berlin bestimmt, daß rumänische Staatsangehörige hinsichtlich der Verfügung über ihre Guthaben und Depots sowie hinsichtlich des Zutritts zu den Schrankfächern ebenso zu behandeln sind, wie die Angehörigen der übrigen feindlichen Staaten. Das Gleiche gilt für Forderungen an rumänische Staatsangehörige. Rumänische Schecks können ohne weiteres eingelöst werden, sofern sie zur Begleichung deutscher Forderungen ausgestellt oder zu dem gleichen Zweck vor dem 28. August in die Hände des deutschen Inhabers gelangt sind.